

chen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als dadurch, daß der Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen wird. Bei dieser Abwägung hat der Richter stets im Auge zu behalten, daß es der vornehmliche Zweck und der eigentliche Rechtfertigungsgrund der Untersuchungshaft ist, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen; ist sie zu einem dieser Zwecke nicht mehr nötig, so darf grundsätzlich nichts angeordnet, aufrechterhalten oder vollzogen werden (vgl. BVerfGE 36, 264 (269 f.); stRSpr.). Diese Grundsätze gelten auch für außer Vollzug gesetzte Haftbefehle (vgl. BVerfGE 53, 152 (159 f.)).

2. Gemessen an diesem Maßstab begegnet die Entscheidung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Feststellung und Würdigung der Voraussetzungen für die Anordnung und den Vollzug von Untersuchungshaft sind allein Sache der zuständigen Strafgerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen. Es kann nur insoweit korrigierend eingreifen, als spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist (vgl. BVerfGE 18, 85 (92); stRSpr.). Das ist hier nicht erkennbar. Die gerichtliche Entscheidung überschreitet die dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verbürgten Schutz der persönlichen Freiheit des Einzelnen (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) gesetzten Grenzen nicht. Sie läßt die sie tragenden Erwägungen erkennen, ist nachvollziehbar und ersichtlich frei von Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG).

3. Auch die dem Beschluß zu entnehmende Schlußfolgerung des Oberlandesgerichts, daß dem vom Beschwerdeführer eingereichten polygraphischen Gutachten keine den dringenden Tatverdacht entkräftende Wirkung zukomme, erfordert kein verfassungsrechtliches Einschreiten. Zwar hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung bisher die Auffassung vertreten, daß die Anwendung des Polygraphen (Lügendetektor) auch mit Einwilligung des Beschuldigten in entsprechender Anwendung von § 136 a Abs. 1 StPO unzulässig ist (vgl.: Kleinknecht/Meyer-Großner, StPO, 43. Aufl., 1997, Rn. 24 zu § 136 a m.w.N.; Beschluß des Vorprüfungsausschusses des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18.8.1981 – 2 BvR 166/81 –, NJW 1982, S. 375). Diese Auffassung ist in der Literatur mehrfach Einwänden begegnet (vgl. nur: Schwabe in: NJW 1982, S. 367 f.; Amelung in: NStZ 1982, S. 38 ff.). Es kann hier aber dahingestellt bleiben, ob die bisherige Rechtsprechung im Strafprozeß insbesondere unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der Untersuchungstechnik, der in der Literatur auch später vorgetragenen Einwände und der neueren Rechtsprechung zur

Verwertbarkeit polygraphischer Gutachten auf anderen Rechtsgebieten (vgl. Beschluß des Oberlandesgericht Bamberg vom 14.3.1995, NJW 1995, NJW, S. 1684) weiter Bestand haben kann. Jedenfalls haben sich weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht ausdrücklich auf eine Unverwertbarkeit der durch den Polygraphentest gewonnenen Erkenntnisse berufen. Vielmehr hat das Landgericht in seiner Entscheidung betont, daß das entsprechende Gutachten von Prof. Dr. U. unter Berücksichtigung der übrigen Beweismittel nicht zur Verneinung des dringenden Tatverdachts führe, eine insoweit abschließende Beurteilung von Inhalt, Aussagekraft und Verlässlichkeit des Gutachtens aber dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorbehalten bleiben müsse. Diese – im Beschwerdeverfahren notwendig vorläufige – Gesamtwürdigung unter Einbeziehung des polygraphischen Gutachtens bewegt sich innerhalb des den Strafgerichten verfassungsrechtlich eingeräumten Rahmens. Im übrigen ist das polygraphische Gutachten auch in dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Beschluß (Oberlandesgericht Bamberg, a.a.O.) nur in die Gesamtwürdigung einbezogen worden, die Überzeugung von einer herausragenden Bedeutung des Gutachtens ist dem Beschluß hingegen nicht zu entnehmen. ...

Beschluß Vorverfahrensgebühr im Nebenklageverfahren nach bewilligter PKH

Es sind die vollen Vorverfahrensgebühren für die Nebenklagevertretung auch bei Einstellung des Ermittlungsverfahrens vor der Anklageerhebung zu erstatten.

§ 95 2. Halbs. BRAGO (Halbierung der Gebühr) findet keine Anwendung

Kostenfestsetzungsbeschluß des LG Bochum v. 19.5.98 – 3 AR 3/98 – (36 Js 19/96)

Zur Erläuterung:

Im Verfahren z.N. eines siebenjährigen geistig behinderten Mädchens gem. § 176 StGB gegen den Onkel wurde im Ermittlungsverfahren nach Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens, welches Zweifel an der Identität des Beschuldigten ergab, das Verfahren gem. § 170 II StPO eingestellt. Auf die erhobene Beschwerde wurde es wieder aufgenommen und wieder eingestellt, die Erhebung der Nebenklage war angekündigt worden, die (übliche) umfangreiche Tätigkeit (zahlreiche Schreiben, Telefonate, Gespräche) war entfaltet worden.

Zunächst wurde mit Hinweis auf § 95 2. Halbs. BRAGO nur die Hälfte der Vorverfahrensgebühr festgesetzt. Es wurde Erinnerung eingelegt und damit begründet, daß generell die Vorverfahrensgebühr für die Nebenklagevertretung erstattungsfähig ist (LG Bochum Beschl. v. 30.8.78 AnwBl 79, 79; Gerold-Madert, BRAGO, 12. Aufl. § 95 Rdn. 8 m.w.N.), außerdem wurde (detailliert) auf den Umfang der entfalteten Tätigkeit hingewiesen. Auf die Erinnerung hin wurde die volle Vorverfahrensgebühr festgesetzt.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum